

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 20. Juni 2024



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 20. Juni 2024

Die Gemeindeversammlung Therwil beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz.³

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Beitragsberechtigte⁴

¹ Beitragsberechtigt sind auf Gesuch hin Familien und Alleinerziehende mit mindestens 1 im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind mit Wohnsitz in Therwil.

² Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder mit einem Ausweis F oder S.

³ Beitragsberechtigt ist, wer seit mindestens 2 Jahren im Kanton Wohnsitz hat.

§ 3 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% bis 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100% bis 120% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerts in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ Gemäss § 3 Mietzinsbeitragsgesetz (SGS 844) vom 1. Dezember 2022.

§ 4 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% bis 150% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁵. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 5 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁶.

² Die in der Sozialhilfegesetzgebung definierten erhöhten Vermögensfreibeträge für über 55-Jährige Personen (§ 16 Abs. 2^{bis} SHV⁷) gelten nicht.

³ Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 6 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 7 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100% bis 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁸. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 8 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 9 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 8 Abs. 1 einzureichen.

⁵ SGS 850.11

⁶ SGS 850.11

⁷ SGS 850.11

⁸ SGS 850.11

² Die Beitragsberechtigung beginnt bzw. wird fortgesetzt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Monats, an welchem das Gesuch eingereicht wurde.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Nach Ablauf der verfügbaren Beitragsberechtigung ist bei Bedarf ein neues Gesuch einzureichen.

§ 10 Auszahlung

Die Auszahlungsmodalitäten regelt der Gemeinderat in einer separaten Verordnung.

§ 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschwerde- und Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

§ 13 Übergangsbestimmung

Besteht die Beitragsberechtigung bereits ab Inkrafttreten dieses Reglements, wird diese bei im Jahr 2024 eingereichten Mietzinsbeitragsgesuchen rückwirkend ausgesprochen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2024 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am **DATUM** genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident

Der Geschäftsleiter

Stefan Gschwind

Balz Staub